OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852151/5/MS/Rd

Datum:
Linz, 18. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 21. Juli 2025, GZ: BHRIGE-2025-191278, betreffend Nichterteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Tischler verbunden mit Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)“ nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21. Juli 2025, GZ: BHRIGE-2025-191278, dem Ansuchen um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Tischler verbunden mit Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)“ vom 10. Juni 2025 des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) keine Folge gegeben und die beantragte Nachsicht verweigert.

Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass der Antragsteller mit Eingabe vom 10. Juni 2025 um Nachsicht von den Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben angesucht habe. Der Antragsteller habe das im Jahr 2017 angemeldete Tischlergewerbe aufgrund von gerichtlichen Verurteilungen abgemeldet und besitze seitdem keine aufrechte Gewerbeberechtigung mehr.
Im Strafregister der Republik Österreich würde folgende Verurteilung aufscheinen: […], Freiheitsstrafe 15 Monate, davon 10 bedingt, Probezeit drei Jahre. Als Tilgungsdatum sei der 07.06.2031 errechnet worden.
Vom Antragsteller sei auch das Urteil des OGH vom 07.06.2021, GZ: aaa, übermittelt worden.
Weiters wurde von der belangten Behörde die mit 20. Juli 2021 datierte und am 21. Juli 2025 eingelangte Stellungnahme des Beschwerdeführers zitiert.

Nach Zitierung der gesetzlichen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 GewO würden von der belangten Behörde bezüglich des Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach er persönlich und auch beruflich Stabilität erlangt habe, keine negativen Einträge oder wirtschaftlichen Auffälligkeiten vorliegen und es sich um ein einmaliges Ereignis gehandelt haben, weiters nach Zitierung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO ausgeführt, dass es sich beim Tatvorwurf um Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz (Verbrechen des Suchtgifthandels, das Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel sowie dem Verbrechen des Suchtgifthandels als Beitragstäter) gehandelt habe, die sich im Zeitraum April 2019 bis Juni 2020 ereignet haben. Die leugnende Einlassung sei vom Gericht aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse als bloße Schutzbehauptung gewertet worden. Das Strafgericht habe somit bereits bei der Strafzumessung erschwerende und mildernde Umstände berücksichtigt.
All diese die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betreffenden Umstände seien – in Zusammenschau mit der Eigenart der strafbaren Handlung – bei der Prognoseentscheidung, ob die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, zu berücksichtigen. Unter Beachtung dieser Grundsätze sei bei der Prognoseentscheidung somit zunächst vom Umfang der

strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers auszugehen, welche auf sein Persönlichkeitsbild schließen lasse. Im vorliegenden Fall handle es sich dabei um die zuvor beschriebenen Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz. Diese seien mit einem erheblichen Unrechtsgehalt behaftet, was sich auch in der Strafdrohung von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe widerspiegle. Es sei dem Beschwerdeführer zuzubilligen, dass er sich seit ca. fünf Jahren (genau: seit 30. Juni 2020) wohlverhalten und seither keine weiteren gerichtlichen Straftaten begangen habe. Allerdings bedeute allein das Verstreichen von Zeit noch keine Änderung des aus der Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbildes.
Das beantragte Gewerbe „Tischler verbunden mit Modellbauer, Bootsbauer, Binder, Drechsler, Bildhauer (verbundenes Handwerk)“ bedinge überdies einen intensiven geschäftlichen Kontakt mit Menschen (Kunden, allenfalls auch Arbeitnehmern, Geschäftspartner), was wiederum Gelegenheit zu gleichartigem strafrechtlichen Verhalten begünstige.
Ob die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten in Hinkunft nicht mehr zu befürchten sei, könne allenfalls nach einer langjährigen Zeit des Wohlverhaltens beurteilt werden. Die Zeit seit der Verurteilung am 4. Dezember 2020 sei dafür aus Sicht der Behörde nicht ausreichend, und um zu beurteilen, ob die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten auch bei Gewerbeausübung zu befürchten sei, müsse darauf hingewiesen werden, dass die Ausübung des beantragten Gewerbes sowohl rechtliche Möglichkeiten biete als auch faktische Möglichkeiten eröffne, gleiche oder ähnliche Straftaten zu begehen. Wenngleich dieser Umstand nicht mit Bestimmtheit anzunehmen sei, so könne er aber auch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Aber nur dann, wenn dies der Fall wäre, sprich, dass keinesfalls die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten wäre, könne eine Nachsicht erteilt werden.
Daher sei das alleinige Verstreichen der Probezeit noch kein Grund, um von einer Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können. Das Vorbringen, dass es weder strafgerichtliche noch verwaltungsgerichtliche Verurteilungen gebe, sei zutreffend. Jedoch sei der Zeitraum für eine abschließende Prognose betreffend die Wandlung des Persönlichkeitsbildes unter Berücksichtigung der Art der begangenen gerichtlichen Verurteilung noch zu kurz.
Ein Gewerbeausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 GewO bestehe dann, wenn die gerichtliche Verurteilung nicht getilgt ist. Die gesetzlich geforderte Tilgung der Verurteilung sei noch nicht eingetreten, und trete laut EKIS-Abfrage vom 11. Juni 2025 mit 7. Juni 2031 ein. Somit sei die gesetzlich geforderte Tilgung der Verurteilung nachweislich nicht erfüllt. Unter Abwägung der genannten Umstände sei dem Verhalten des Beschwerdeführers seit der Begehung der Straftat noch nicht jenes Gewicht beizumessen, um von einer eine negative Prognose nach § 26 Abs. 1 GewO ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können. Außerdem sei der gesetzliche Tatbestand des § 13 Abs. 1 Z 2 erfüllt, sodass schon allein aus diesem Grund eine Nachsicht nicht erteilt werden könne. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht würden daher nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und darin Folgendes ausgeführt:

„[…]
Zunächst ist es mir wichtig, mein Persönlichkeitsbild klar darzustellen, das meiner Meinung im Bescheid unzureichend berücksichtigt wurde:
Ich bin bbb Jahre alt und seit beinahe 25 Jahren ununterbrochen als Unternehmer tätig. In dieser langen Zeit meiner Selbstständigkeit habe ich – mit Ausnahme einer einzelnen Verfehlung – stets ein ordnungsgemäßes, pflichtbewusstes und rechtschaffenes Leben geführt. Über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg kam es zu keinerlei strafrechtlichen Beanstandungen, weder im beruflichen noch im privaten Umfeld.
Die eine in der Begründung der Behörde angeführte Straftat war ein schwerer Fehler, den ich zutiefst bedaure. Sie stellt jedoch eine absolute Ausnahme in meinem gesamten Lebens- und Unternehmerdasein dar und steht in keinerlei Zusammenhang mit meinem Charakter oder meiner beruflichen Grundhaltung. Gerade die Tatsache, dass ich nach meiner Entlassung unverzüglich wieder als selbstständiger Unternehmer in Deutschland tätig war und seither kontinuierlich Verantwortung übernehme, zeigt, dass mein Persönlichkeitsbild auf Verlässlichkeit, Gesetzestreue und Integrität aufgebaut ist.
Die Behörde führt im Bescheid aus, dass durch die Ausübung meiner gewerblichen Tätigkeit ‚Gelegenheit zu gleichartigem strafrechtlichen Verhalten' bestehen könnte und dass erst nach einer ‚langjährigen Zeit des Wohlverhaltens' beurteilt werden könne, ob eine Nachsicht erteilt werden darf. Diese Argumentation verkennt jedoch komplett die tatsächlichen Umstände meiner beruflichen und persönlichen Entwicklung der letzten Jahre, und Jahrzehnte!

1,
Langjährige selbstständige Tätigkeit in Deutschland
Seit über fünf Jahren bin ich in Deutschland erfolgreich als selbstständiger Unternehmer im Bau- und Vertriebsbereich tätig. Dabei stehe ich täglich in engem geschäftlichen Kontakt mit Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern. In dieser gesamten Zeit hat es keinerlei Beanstandungen gegeben – weder strafrechtlich noch zivilrechtlich. Dies beweist mein konsequentes Wohlverhalten sowie meine Zuverlässigkeit im Geschäftsleben.

2,
Unternehmerische Tätigkeit in Österreich
Seit rund eineinhalb Jahren bin ich zudem Miteigentümer (ein Drittel) der Firma G__ in Österreich, die […] errichtet. Innerhalb dieser Gesellschaft bin ich hauptverantwortlich für den Vertrieb, die Kundenakquise und die laufende Kundenbetreuung. Damit bin ich seit langer Zeit auch in Österreich täglich mit Kunden, Partnern und Lieferanten in Kontakt – wiederum ohne jegliche Beanstandung.
Mein Ansuchen auf Nachsicht betrifft jedoch nicht nur mich persönlich, sondern in besonderem Maße auch die Zukunft dieser Firma. Ich übe dort bereits die zentrale Schlüsselrolle aus, nämlich die komplette Abwicklung mit unseren Kunden sowie den gesamten Verkauf der Häuser. Um diese Tätigkeit in ihrem vollen Umfang ausüben zu können, ist es jedoch erforderlich, dass ich rechtlich abgesichert auch die Prokura oder Geschäftsführung übernehmen kann. Nur so ist es mir möglich, jene Entscheidungen zu treffen, die für die Weiterentwicklung und nachhaltige Stabilität des Unternehmens notwendig sind.

Ich habe maßgeblich am Aufbau dieses Betriebes mitgewirkt und ihn von Null an mitgestaltet. Mein klares Ziel ist es, die Firma weiter erfolgreich in die Zukunft zu führen, Arbeitsplätze zu sichern und ein wertebasiertes Unternehmen in Österreich zu etablieren. Gerade deshalb ist mein Ansuchen auf Nachsicht von so großer Bedeutung: Es ermöglicht mir, den nächsten unternehmerisch entscheidenden Schritt in Österreich zu gehen, anstatt lediglich aus Deutschland heraus mitzuarbeiten.

3
Praktischer Nachweis der Zuverlässigkeit
Gerade die von der Behörde angesprochene ‚Gefahr der Begehung gleichartiger Taten im Rahmen von Kundenkontakten' wurde in den letzten fünf Jahren in der Praxis widerlegt. Ich habe bewiesen, dass ich verantwortungsvoll, zuverlässig und gesetzestreu mit meinen Geschäftspartnern und Kunden umgehe. Diese kontinuierliche, beanstandungsfreie Tätigkeit über mehrere Jahre hinweg stellt den besten Nachweis dar, dass ein Wohlverhalten nicht nur vorliegt, sondern auch nachhaltig gefestigt ist.

4
Fehlende Berücksichtigung im Bescheid
Diese wesentlichen Tatsachen wurden im bisherigen Verfahren nicht hinreichend gewürdigt. Stattdessen wird auf eine rein theoretische Möglichkeit abgestellt, ohne die belegbaren und gelebten Erfahrungen aus Deutschland und Österreich in die Beurteilung einzubeziehen.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ich seit fast 25 Jahren erfolgreich, zuverlässig und ohne jegliche Beanstandungen unternehmerisch tätig bin – in Deutschland ebenso wie in Österreich. Die einzige in meiner Vita vorkommende Straftat war ein absoluter Ausnahmefehler, der mein Persönlichkeitsbild und meinen Lebensweg nicht prägt. Damit sind die Bedenken der Behörde, wonach ein Wohlverhalten noch nicht nachgewiesen sei, nicht nachvollziehbar.
Ich ersuche daher um neuerliche Prüfung meines Antrags unter Berücksichtigung der dargelegten Tatsachen und um positive Erledigung gemäß § 26 GewO.
[…]".

Mit Schreiben vom 8. September 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2026, an der der Beschwerdeführer teilnahm. Die belangte Behörde blieb entschuldigt der Verhandlung fern.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Eingabe vom 10. Juni 2025 beantragte der Beschwerdeführer die Nachsicht vom Ausschluss des beantragten Gewerbes „Tischler verbunden mit Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)“.

Es liegt folgende, für den Verfahrensgegenstand relevante, Verurteilung vor:
[...] Freiheitsstrafe 15 Monate, davon Freiheitsstrafe 10 Monate, bedingt, Probezeit drei Jahre. Als Tilgungsdatum wurde der 07.06.2031 errechnet.

Urteil OGH vom 07.06.2021, GZ: aaa, Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Bei den der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten (Zeitraum April 2019 bis August 2019, Dezember 2019 bis Juni 2020, September 2019 bis November 2019 [Ernte wurde verbrannt]) handelt es sich um Suchtgifthandel und Vorbereitung von Suchtgifthandel.

Vom Beschwerdeführer wurde in der mündlichen Verhandlung das Zustandekommen der Straftaten geschildert. So hat er einen Freund (Installateur) gehabt, dessen Bruder H__ (I__) bei seinem Freund gearbeitet hat. Ein Kennenlernen hat aufgrund von Baustellenbesuchen stattgefunden. Zur selben Zeit hat der Beschwerdeführer von einem weiteren Freund dessen Fischzucht und ein dazugehöriges Haus bewirtschaftet; in dem Haus war eine Wohnung frei, welche an H__ vermietet wurde. Die betreffende Liegenschaft ist zwischenzeitlich verkauft und war der Beschwerdeführer nie deren Eigentümer. Dem Beschwerdeführer war bekannt, dass H__ Cannabis raucht und war ihm dieser Umstand gleichgültig. Der Anfrage von H__, ob er in dem Anwesen Cannabis anbauen dürfe, stimmte der Beschwerdeführer zu bzw. war es ihm egal. Als Gegenleistung dafür bezahlte H__ dem Beschwerdeführer ein paar hundert Euro mehr im Monat als „Miete“.

Der Beschwerdeführer gab befragt zu seiner Motivation, warum er damals die Straftaten begangen hat, an, dass er heute nicht einmal einen Grund sagen kann, warum er das gemacht hat. Es war einfach unbedacht und hat er nicht nachgedacht. Zum damaligen Zeitpunkt war es ihm egal, was sein Bekannter (H__) bei ihm machte.

Die berufliche Entwicklung des Beschwerdeführers wurde dahingehend geschildert, dass er seit ca. 2015 in Deutschland (B__) selbstständig tätig war. Er habe ein größeres Haus erworben in dem sich auch der Betrieb ([...]) befindet. Aufgrund eines Hochwasserereignisses im Jahr 2016 erfolgte die Rückkehr nach Österreich. Die Firma (in Deutschland) wurde nach der Restaurierung des Hauses in Deutschland parallel weiterbetrieben. Der Beschwerdeführer absolvierte die Ausbildung zum Bauträger und hat in Deutschland Bauträgertätigkeiten aufgenommen. Der Betrieb des C__ wurde reduziert. Seit 2020 wird in Deutschland an der oben geschilderten Liegenschaft ein gastgewerblicher Betrieb in Form eines kleinen Restaurants betrieben. Seit der Haftentlassung war der Beschwerdeführer in Deutschland selbstständig tätig und wurden, da der Gewerbebetrieb im Grenzbereich zwischen Deutschland und Österreich angesiedelt ist, auch Arbeiten in Österreich durchgeführt. Dem Beschwerdeführer eröffnet sich die Möglichkeit die Geschäftsführung und Prokura bei einer D__ zu übernehmen, wozu er die Nachsicht vom Ausschluss der Ausübung des beantragten Gewerbes benötigt.

Seine familiäre Situation hat sich zwischenzeitig dahingehend geändert, dass er Vater einer nunmehr fünfjährigen Tochter wurde. Seine künftigen Entscheidungen würde er immer im Hinblick auf das Wohlergehen seiner Tochter treffen, da sich sein Leben aufgrund der Vaterschaft verändert habe. Er sei immer fleißig gewesen und habe mit seiner bisherigen Arbeit und seinen geistigen Fähigkeiten auf sein Fortkommen geschaut und möchte sich auch nach wie vor etwas aufbauen.

Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilungen des Beschwerdeführers der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 gegeben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen [Anmerkung: nicht unter lit. a fallenden] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Tilgung bedeutet, dass eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung in der Strafregisterbescheinigung und in Strafregisterauszügen nicht mehr aufscheint. Die Tilgungsfrist beträgt fünf Jahre bei einer Verurteilung von einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe, zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen ein Jahr und drei Jahren. Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen vollzogen oder nachgewiesen worden sind.

Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 5. September 2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Beschwerdeführers jenes Gewicht beigemessen werden muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können (VwGH 27. Mai 2009, 2009/04/0101; 17. September 2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen.

Es kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17. September 2010, 2009/04/0237).

Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Beschwerdeführers die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsichtserteilung zu verweigern.

Der Beschwerdeführer legte in der mündlichen Verhandlung seine Motivation zur Begehung der Straftaten insofern dar, als er keinen Grund sagen könne, warum er das damals gemacht habe. Vielmehr sei es unbedacht von ihm gewesen und habe er zum damaligen Zeitpunkt nicht darüber nachgedacht. Es sei ihm völlig egal gewesen, was sein Bekannter auf dem von ihm angemieteten Anwesen machte. In der mündlichen Verhandlung kam aber auch zutage, dass er für die „Duldung“ der

Aufzucht des Suchtgifts eine „erhöhte“ Miete von seinem Bekannten kassierte. Aus der Begründung des Urteils des LG N__ ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer „die finanziellen Mittel für den Betrieb der Plantage zur Verfügung stellte und in sämtliche Entscheidungen maßgeblich eingebunden war und Qualitätskontrollen durchführte“. Vom Landesgericht wurde zudem „die leugnende Einlassung der Angeklagten“ als bloße Schutzbehauptung gewertet. Daraus ist jedenfalls ableitbar, dass sich der Beschwerdeführer nicht ausreichend mit den von ihm begangenen Straftaten auseinandergesetzt und keine eigenverantwortlichen Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten getroffen hat.

Beim Beschwerdeführer hat sich überdies zwischenzeitig eine Änderung der familiären Situation – er ist Vater einer fünfjährigen Tochter – ergeben und hat er in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargelegt, dass er seine künftigen Entscheidungen immer im Hinblick auf das Wohlergehen seiner Tochter treffen werde.

Zweifellos ist eine Wandlung des Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers erkennbar. Das Hinzutreten einer Vaterschaft und die daraus resultierende Verantwortung darf jedoch nicht überbewertet werden. Erkennbar ist auch, dass der Beschwerdeführer beruflich sehr zielstrebig und in einem vielfältigen beruflichen Betätigungsfeld aktiv war und ist. Soweit der Beschwerdeführer wirtschaftliche Gründe (Übernahme der Geschäftsführung und der Prokura der nicht näher genannten Firma) ins Treffen führt, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Umstände keine Voraussetzung für die Nachsichtserteilung darstellen.

Zu prüfen ist gegenständlich, ob die Wandlung des Persönlichkeitsbildes sich schon so verfestigt hat, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Vorerst ist festzuhalten, dass bei dem vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbe, für die die Nachsicht begehrt wird, die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten grundsätzlich möglich ist.
Der Beschwerdeführer hat sich nach der letzten Straftat für einen Zeitraum von fünfeinhalb Jahren zwar wohlverhalten, jedoch konnte von der zuständigen Richterin in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend der Eindruck gewonnen werden, dass der Beschwerdeführer seine Straftaten entsprechend reflektiert hat (sh. Tonbandprotokoll S. 3, „ich kann heute nicht einmal einen Grund sagen, warum ich das gemacht habe. Es war einfach unbedacht. Ich habe nicht nachgedacht. Es war mir zum damaligen Zeitpunkt egal, was H__ bei mir gemacht hat“), und dass er eine eigenverantwortliche Strategie zur Vermeidung weiterer Straftaten getroffen hat.

Zusammenfassend ist daher im Ergebnis festzustellen, dass eine Wandlung des Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers zum Positiven durchaus vorliegt, dass jedoch die bis dato verstrichene Zeit unter Berücksichtigung der oben

geschilderten Vorgeschichte, insbesondere die lange Dauer der Tatbegehung und die Schwere des Vergehens, und des Umstandes, dass die gesetzliche Tilgungsfrist von zehn Jahren erst zur Hälfte verstrichen ist, nach Überzeugung des erkennenden Gerichts noch nicht ausreichend ist, um feststellen zu können, dass die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO gar nicht besteht.

Im Ergebnis ist der Rechtsansicht der belangten Behörde beizupflichten, wonach der Antrag auf Erteilung der Nachsicht gemäß § 26 GewO abzuweisen war, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß